

Herrn Bezirksverordneter
Roland Schröder

über

die Vorsteherin der Bezirksverordnetenversammlung
Pankow von Berlin
Frau Sabine Röhrbein

über

den Bezirksbürgermeister
Herrn Matthias Köhne

Kleine Anfrage 0215/VII

über

Ausführungsvorschriften über großflächige Einzelhandelseinrichtungen für das Land Berlin (AV Einzelhandel) und ihre Anwendung im Bezirk Pankow

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

1. *In welcher Form ist es für die Anwendung der AV Einzelhandel erheblich, auf welche(s) berlinweite(n) Planwerk(e) sie sich bezieht?*

Für die AV Einzelhandel werden die einzelhandelsrelevanten städtebaulichen und raumordnerischen Belange des Landesentwicklungsprogramms (LEPro), des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg (LEP B-B) und des jeweils geltenden Flächennutzungsplans durch den aktuellen Stadtentwicklungsplan (StEP) Zentren, als gesamtstädtisches Zentrenkonzept, und den StEP Industrie und Gewerbe konkretisiert.

2. *Handelt es sich bei der AV Einzelhandel um eine Arbeitshilfe, die vom Bezirksamt im Rahmen seiner Aufgaben berücksichtigt wird oder ist diese als Ausführungsvorschrift als eine verbindliche Rechtsgrundlage anzusehen?*

Ausführungsvorschriften sind Verwaltungsvorschriften. Verwaltungsvorschriften sind, anders als Gesetze und Verordnungen, keine Rechtsvorschriften. Sie wenden sich nur an die Verwaltung und nicht an den Bürger. Verwaltungsvorschriften sind verwaltungsinterne Regelungen, die Organisation und Handeln der Verwaltung bestimmen.

Artikel 67 Abs. 2, Satz 2 der Verfassung von Berlin:

„Der Senat kann Grundsätze und allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeit der Bezirke erlassen.“

Im Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz, § 6 Allgemeine Verwaltungsvorschriften, Abs. 1 bis 4, wird über Verwaltungsvorschriften Folgendes ausgeführt:

„(1) Verwaltungsvorschriften zur Ausführung von Gesetzen (Ausführungsvorschriften) und andere allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten der Berliner Verwaltung erlässt der Senat.

(2) Die zuständige Senatsverwaltung kann erlassen

a) Ausführungsvorschriften, soweit sie in einem Gesetz dazu ermächtigt ist;

b) Verwaltungsvorschriften für die ihre nachgeordneten Sonderbehörden und nichtrechtsfähigen Anstalten der Hauptverwaltung;

c) Verwaltungsvorschriften für die Bezirksverwaltungen, sofern sie im Wesentlichen Verfahrensabläufe oder technische Einzelheiten regeln;

d) Verwaltungsvorschriften in Personalangelegenheiten der Dienstkräfte und Versorgungsempfänger sowie der zu Aus- und Fortbildungszwecken beschäftigten Personen;

e) zur Gewährleistung der inneren Sicherheit gemeinsame Verwaltungsvorschriften für die Dienstkräfte des Landes Berlin und der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(3) Verwaltungsvorschriften sind auf das zwingend gebotene Mindestmaß zu beschränken. Sie sollen nur erlassen werden, soweit sich die Beteiligten nicht auf den wesentlichen Regelungsgehalt verständigen können. Sie dürfen die ausführenden Verwaltungsstellen nicht hindern, im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften der Lebenswirklichkeit in den unterschiedlichsten Einzelfällen gerecht zu werden.

(4) Beim Erlass von Verwaltungsvorschriften mit Wirkung auf die Bezirke hat die Senatsverwaltung für Inneres als Bezirksaufsichtsbehörde für die Einhaltung des Absatzes 3 dafür zu sorgen, dass die verfassungsmäßig gewährleistete Mitwirkung der Bezirke an der Verwaltung gefördert und geschützt und die Entschlusskraft und Verantwortungsfreudigkeit der bezirklichen Organe nicht beeinträchtigt wird.“

3. *Bei welchen Vorhaben kam die AV Einzelhandel seit ihrer Veröffentlichung am 29. September 2007 im Bezirk Pankow zur Anwendung? Wie genau erfolgte die Anwendung der AV Einzelhandel im Bezirk? Welchen Einfluss hatte und hat sie auf die Genehmigungsfähigkeit von Vorhaben?*

Es handelt sich bei den Ausführungsvorschriften nicht um eine Rechtsgrundlage zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von großflächigen Einzelhandelsbetrieben. Die Ausführungsvorschriften enthalten inhaltliche und verfahrensbezogene Vorgaben zur Bauleitplanung für großflächige Einzelhandelseinrichtungen sowie zur Beurteilung einzelner Vorhaben. Sie sollen in diesem Rahmen als Planungs- und Entscheidungshilfen bei der Ansiedlung, Erweiterung und Umnutzung dienen und berücksichtigen die hierzu ergangene Rechtsprechung.

Der Anwendungsbereich, auch für den Bezirk Pankow, erstreckt sich auf folgende Vorhaben (siehe AV Einzelhandel 1.3):

- Errichtung und Erweiterung von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben und sonstigen großflächigen Handelsbetrieben im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO;
- Erweiterung bestehender Einzelhandelsbetriebe zu großflächigen Einzelhandelsbetrieben;
- Umwandlung eines Großhandelsbetriebs zu einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb;
- Änderung eines in der Baugenehmigung festgeschriebenen Warensortiments;
- Nutzungsänderungen von vorhandenen Gebäuden zu großflächigen Einzelhandelsbetrieben;
- Errichtung von mehreren jeweils nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben in räumlicher Nähe und zeitlichem Zusammenhang (Agglomeration).

4. *Sind die im Anhang VII der AV Einzelhandel genannten „Orientierungswerte zur Entwicklung der Verkaufsflächen nach Bezirken und Zentrentypen in Quadratmetern“ für noch gültig? Wenn ja, woraus schließt das Bezirksamt das? Wenn nein, wann und durch welchen Beschluss erfolgte eine Änderung und wodurch wurden diese Orientierungswerte ersetzt? Was folgt daraus für den Bezirk?*

Die Orientierungswerte für Entwicklungskorridore der Verkaufsflächenentwicklung beziehen sich, wie im Kapitel 3.6 der AV Einzelhandel erläutert, noch auf den Stadtentwicklungsplan (StEP) Zentren 2020 aus dem Jahr 2005. Aus diesem Grund können nicht mehr alle Inhalte der genannten AV unbewertet übernommen werden. In der Aktualisierung StEP Zentren 3, aus dem Jahr 2011, wurde auf die Bezifferung von Entwicklungskorridoren für die Verkaufsflächen der einzelnen Zentren verzichtet. Die in der AV für jedes Zentrum benannten Orientierungswerte (Anhang VII) gelten nicht mehr.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt hat die Absicht, in Verbindung mit der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung die Ausführungsvorschriften über großflächige Einzelhandelseinrichtungen zu überarbeiten, um sie den veränderten Rahmenbedingungen und Steuererfordernissen anzupassen.

5. *Ist es dem Bezirksamt überhaupt möglich, Inhalten der AV Einzelhandel, die sich gegebenenfalls noch auf den StEP Zentren 2020 beziehen, nicht anzuwenden? Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage basiert diese Einschätzung und wie findet das in der Anwendung statt? Wenn nein, warum nicht und?*

Es bedürfte der Klärung, was unter „Anwendung der AV Einzelhandel“ gemeint ist. Die AV soll als Planungs- und Entscheidungshilfen bei der Ansiedlung, Erweiterung und Umnutzung dienen.

siehe 2. – 4.

6. *Sind gegebenenfalls sogar nur diejenigen Punkte der AV Einzelhandel anzuwenden, die den Intentionen des StEP 3 Zentren entsprechen? Wenn ja, aufgrund welcher Rechtsbasis und wie erfolgt durch wen dazu eine Auslegung bzw. Abwägung? Wenn nein, wieso nicht?*

siehe 2., 3. und 5.

7. *Welche Folgerungen ergeben sich aus den Antworten zu den Fragen 4, 5 und 6. für die Umsetzung von Inhalten des StEP Zentren 3 im Bezirk Pankow?*

siehe 1. – 5.

Jens-Holger Kirchner